

## RzF - 1 - zu § 97 FlurbG

---

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 09.07.1964 - I CB 43.64 = Buchholz BVerwG 424.01 §44 FlurbG Nr. 16= RdL 1964 S. 328 IK 1964 S. 290

### Leitsätze

---

1. Eine Vergrößerung des Wegenetzes um ein Drittel der bisherigen Fläche kann kaum mehr als eine geringfügige Maßnahme bezeichnet werden, bei der von der Erstellung eines Wegeplanes abgesehen werden kann.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 4 - zu § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG](#).